

Marion Löffler (Wien)

Staatlichkeit als Konzept

Innovationspotentiale feministischer Staatstheorie¹

Staatlichkeit ist ein sich selbst erklärender Ausdruck und wird gemeinhin auch verstanden. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich aber, dass Staatlichkeit unterschiedliche Bedeutungen haben kann. Staatlichkeit steht häufig im Zusammenhang mit der Thematisierung von Transformationen, wobei gleichzeitig ein institutionell eng gefassten Staatsverständnisses zum Einsatz kommt. Am Beispiel des Netzwerkparadigmas wird erläutert, warum kritische Staatsbetrachtung in einem solchen begrifflichen Rahmenwerk unmöglich ist. Der Staat wird herrschaftstheoretisch neutralisiert. Um die herrschaftlichen Dimensionen des Staates zu benennen, ist es notwendig Staatlichkeit als Konzept kritisch aufzurüsten. Im zweiten Teil des Artikels werden einige Ansätze feministischer Staatsbetrachtung im Hinblick auf eine kritische Verwendung von Staatlichkeit vorgestellt. Mit der Integration der Kategorie Geschlecht in geschlechtsblinde Konzepte der Politikwissenschaft werden diese grundlegend verändert. Daher hält feministische Staatstheorie ein Innovationspotential bereit. Eine geschlechterkritische, konzeptionelle Fassung von Staatlichkeit überbrückt die Trennung von Staat und Gesellschaft, ohne die Herrschaftsdimensionen aus dem Blick zu verlieren.

*Keywords: Staatlichkeit, feministische Staatstheorie, politische Geschlechtertheorien, Staatstransformation, Herrschaftskritik
stateness, feminist state theory, political gender theories, state transformation, critique of domination*

1. Einleitung

Die Rede von der Staatlichkeit ist uns allen wohl bekannt aus Titeln von Büchern, Konferenzen, Symposien, Forschungsschwerpunkten und Studiengängen. Auch in staatsrechtlichen Arbeiten wird der Begriff häufig bemüht, wobei selten definiert wird, was darunter zu verstehen ist. Ist Staatlichkeit ein Synonym für den Staat, seine spezifische Eigenschaft oder vielleicht doch ein theoretisches Konzept? Im Folgenden möchte ich mich mit verschiedenen Verwendungsweisen dieses Begriffs im Kontext veränderter Problemwahrnehmungen in Staatstheorien beschäftigen und letztlich aufzeigen, inwiefern feministische Staatsbetrachtungen zu einer kritischen Verwendungsweise von Staatlichkeit beitragen können.

Die Anfänge feministischer Bemühungen den patriarchalen Charakter oder die Männlichkeit des Staates zu beweisen, reichen bis in die späten 1970er Jahre zurück (Pringle/Watson 1992, 57). Sie entstanden in erster Linie in Auseinandersetzung mit neo-marxistischen Staatsdebatten, wo sich aufgrund der Thematisierung vielfältiger Verflechtungen von Staat und Gesellschaft zahlreiche Anschlussmöglichkeiten ergaben. Feministische Staatskonzepte entstanden aber auch in Abgrenzung zu diesen Debatten (vgl. Waylen 1998, 5; Sauer 2003, 167), indem die Zentralität kapitalistischer Produktionsverhältnisse durch Reproduktionsverhältnisse ersetzt wurde.

In der Zwischenzeit hat sich aber einiges geändert. Die feministische Theoriebildung hat sich rasant weiterentwickelt, und auch Staatstheorie blieb von metatheoretischen und vor al-

lem empirischen Entwicklungen nicht unberührt. Seit Beginn der 1990er Jahre kam es zu einer „Aktualisierung politikwissenschaftlicher Staatskonzepte“ (Sauer 2001, 26), wobei zunehmend Transformationen des Staates und veränderte Staatstätigkeit thematisiert wurden. Zur selben Zeit entwickelten sich aus anderen Gründen² neue Debatten um feministische Staatskonzepte innerhalb politikwissenschaftlicher Geschlechterforschung³.

Der „New Institutionalism“ hatte Mitte der 1980er Jahre mit der Aufforderung „to bring the state back in“⁴ den nachhaltigen Eindruck erweckt, die Politikwissenschaft hätte auf den Staat vergessen. Obwohl diese Kritik an struktur-funktionalistischen, pluralistischen und systemtheoretischen Ansätzen in der Policy-Forschung teilweise gerechtfertigt war (vgl. Windhoff-Héritier 1994, 76; Sauer 2001, 64), handelte es sich dennoch wesentlich um eine Kampfansage gegen diese und neo-marxistische Ansätze zur Staatstheorie, die allesamt als zu gesellschaftszentriert eingestuft wurden (vgl. Jessop 1990, 281).

Was also als „Renaissance“ des Staates in der politikwissenschaftlichen Theorie betrachtet wird, entpuppt sich als Kehrseite einer Krise staatstheoretischer Gewissheiten. Wussten wir nach den Staatsdebatten der 1970er Jahre von der „relativen Autonomie“ des Staates, so zielte der „New Institutionalism“ darauf, das Relative staatlicher Autonomie zu beseitigen (Jessop 1990, 279). Dies geschah u.a. mit Rückgriff auf die „alte“ Tradition der Staatslehre (Esser 1998, 39; Windhoff-Héritier 1994, 77). Glaubte man mithilfe zahlreicher sozialwissenschaftlicher Bemühungen, die Unbrauchbarkeit der analytischen Trennung und Polarisierung von Staat und Gesellschaft bewiesen zu haben, so wurde sie nun wieder eingefordert und verfestigt (vgl. Jessop 1990, 287).

Was die Krise staatstheoretischer Gewissheiten noch verstärkte, war die grundlegende Erschütterung und Destabilisierung insbesondere (neo-)marxistischer Basistheoreme im Zuge postmoderner Kritik und poststrukturalistischer Reformulierungen, die dazu tendieren, dem Denken über Staat und Gesellschaft seine materielle Grundlage zu entziehen. Vor allem

aber wurde die Möglichkeit kritischer Gesellschafts- und Staatsbetrachtung grundlegend in Frage gestellt. Der Klassenkampf mutierte zu einem diskursiven Streit um Bedeutungen (kritisch dazu Jessop 1990, 297–301), dessen ProtagonistInnen aufgrund ihrer eigenen Subjektkonstitution nicht mehr in der Lage sind, einen Standpunkt außerhalb des Diskurses einzunehmen, andere Interessen zu vertreten, oder gar emanzipatorische Politik zu treiben (vgl. Laclau 1996, 17).

Hinzu kam die Wahrnehmung einer sich zusehends verändernden Staatenwelt. Der Zerfall von Staaten und die Entstehung neuer Staaten nach dem Systemwechsel in Osteuropa, veränderte Anforderungen an Staatstätigkeiten im Zuge ökonomischer Globalisierung (Gerlach/Nitschke 2000, 7), das Auftreten neuer Staatstypen – sowohl postkoloniale Staaten (Peterson 1992, 3) als auch Staatenbünde wie die EU – führten zur Gewissheit, dass Staatsbestimmungen, die von Souveränität, territorialer Geschlossenheit und effektiver Staatsgewalt ausgehen, die Realität der Staatenwelt nicht (mehr) adäquat erfassen können. Der eingangs erwähnte inflationäre Gebrauch von „Staatlichkeit“ ist in erster Linie dieser veränderten Wirklichkeitswahrnehmung zuzuschreiben.

Ich möchte mich im Folgenden der Frage zuwenden, ob sich hinter dem vermehrten Gebrauch von „Staatlichkeit“ mehr verbirgt als ein Symptom eines neuen Wissenschaftslangs oder die Kaschierung von Unsicherheiten im Umgang mit dem Staatsbegriff.

Ich werde daher im ersten Teil einige gängige Verwendungsweisen von Staatlichkeit vorstellen. Aufgrund der scheinbaren Selbstevidenz des Begriffs, erschließt sich seine Bedeutung nur im Verhältnis zum Staatsbegriff. Wer von Staatlichkeit spricht, geht häufig von einem extrem engen, institutionellen Staatsverständnis aus. Der Begriff „Staatlichkeit“ würde in diesem Fall dazu verwendet auszudrücken, dass sich Staat nicht auf einige Kerninstitutionen des „Leviathan“ beschränken lässt.

Im zweiten Teil werde ich einige feministische Staatskonzeptualisierungen vorstellen. In geschlechterkritischen Behandlungen des Staates sind die Fragen nach der (ein-)geschlecht-

lichen Konstitution des Staates, aber auch nach vergeschlechtlichenden Wirkungsweisen von Staat und Staatshandeln von primärem Interesse. Es gilt daher die Entwicklungen innerhalb feministischer Theoriebildung, die elaborierte Konzepte von Geschlechtlichkeit und Geschlechterverhältnissen hervorgebracht haben, mit nach wie vor geschlechtsblind konzipierten politikwissenschaftlichen Staatskonzepten zu verbinden und dabei auch zu verändern. Daher hält feministische Staatstheorie ein Innovationspotential für Politikwissenschaft bereit. Ein solches liegt – so meine These – in einer konzeptuellen Fassung von „Staatlichkeit“, die nicht nur die künstliche Trennung von Staat und Gesellschaft überbrücken, sondern Staatstheorie wieder zum Status einer kritischen Wissenschaft verhelfen kann.

2. Verwendungsweisen von Staatlichkeit

Die Bedeutung von „Staatlichkeit“ in unterschiedlichen Verwendungskontexten erhellt sich erst im Verhältnis zum jeweiligen Staatsverständnis und vor allem durch die zum Ausdruck gebrachte Einschätzung des Staates. Wenn Henrik Bischof (1995) um Georgiens Staatlichkeit bangt, analogisiert er den Begriff mit dem des Staates, verstanden als unabhängige, politische Organisationsform. In den „Konstanzer Gespräche[n] zu Staatlichkeit und Terror“ ging es um die Infragestellung der „Idee des ‚Staates‘ in einer zunehmend ‚globalisierten‘ Welt“ (Universität Konstanz 2002). Die Konkurrenz durch „supranational agierende Organisationen und Institutionen“ macht den Staat zum „Auslaufmodell politischer Integration“ (ebd.). Staatlichkeit meint in diesem Kontext den Integrationsmodus des Staates, der nicht zuletzt durch Terrorismus herausgefordert wird.

In beiden Beispielen fungiert Staatlichkeit als spezifische Eigenschaft des Staates. Im ersten ist diese durch Souveränität bestimmt, im zweiten durch einen politischen Integrationsmodus – bezieht sich also stärker auf das Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft. In dieser Sicht ist der Staat Voraussetzung für Staatlichkeit. Diese haftet sozusagen am Staat,

kann aber prekär werden, was wiederum einen Rückschluss auf den Zustand des Staates zulässt.

Umgekehrt kann Staatlichkeit als Indiz für die Existenz eines Staates dienen. Diese Sicht belegen die folgenden Beispiele: An der Universität Gießen gab es im Jahre 2004 ein Graduiertenkolleg „Mittelalterliche und Neuzeitliche Staatlichkeit“. Staatlichkeit fungierte hier als Sammelbegriff für politische Phänomene, die auf einen Staat hinweisen, der jedoch (noch) nicht voll ausgebildet ist (vgl. Justus-Liebig-Universität Gießen 2004). Und dem Klappentext eines Sammelbandes von Peter Gärtner (2001) folgend, sollte „die Staatlichkeit der Länder des Ostens und Südens zum gleichberechtigten Gegenstand der laufenden Debatte“ gemacht werden.

In beiden Fällen meint Staatlichkeit einen „unvollkommenen“ Staat – also eine Abweichung von der neuzeitlichen, europäischen Norm. Staatlichkeit ist dann weniger die Eigenschaft eines existierenden Staates, sondern geht gewissermaßen dem Staat voraus – hat sich also noch nicht zu einem institutionellen Gefüge verfestigt und wird möglicherweise die Form des Norm-Staates nie erreichen.

Es zeichnet sich hier so etwas wie ein Henne-Ei-Problem zwischen Staat und Staatlichkeit ab. Ist Staatlichkeit das Resultat eines institutionell gefestigten Staates oder ist sie Voraussetzung für seine Entstehung? In beiden Fällen stehen jedoch Staat und Staatlichkeit nicht in einem Widerspruch zueinander, sondern bedingen einander wechselseitig. Ähnlich verhält es sich mit der dritten und wohl gebräuchlichsten Verwendungsweise von Staatlichkeit, wonach damit Staatstätigkeiten bzw. Staatsaufgaben bezeichnet werden.

Ein Beispiel dafür ist der Sonderforschungsbereich „Staatlichkeit im Wandel“ an der Universität Bremen (2003), in dem es um die Erforschung von Veränderungen von Staatstätigkeiten geht. Das gleiche Verständnis kommt im Titel: „Aushöhlung der Staatlichkeit durch die Privatisierung von Staatsaufgaben?“ (Ehlers 2003) zum Ausdruck. Hier gelten Privatisierungsbemühungen von genuinen Staatsaufgaben als Gefährdung für Staatlichkeit.

Was an dieser Verwendungsweise auffällt, ist eine stärker handlungstheoretische Bedeutungsgebung in Kontrast zu einem eher strukturellen Staatsverständnis. Allen drei genannten Verwendungsweisen von Staatlichkeit gemeinsam ist ihr auffällig häufiger Einsatz, wenn es um Fragen von Veränderung geht. So wird auch in der Fachliteratur zumeist von Nationalstaatlichkeit, Rechtsstaatlichkeit oder Sozialstaatlichkeit gesprochen, die mit „Phasen der Staatsentwicklung“ (Kaufmann 1994, 16) gleichgesetzt werden. Auch das Interesse an der Genese des modernen Staates steht im Kontext aktueller Transformationsdiagnosen (Spruyt 1994, 3).

2.1. Staat und Staatlichkeit im Wandel

Das eher strukturelle, institutionelle und funktionelle Staatsverständnis, das in den genannten Beispielen zum Ausdruck kommt, kann folgendermaßen bestimmt werden: Der Staat gilt als ein Set von Institutionen, wobei, Webers Definition des Staates folgend, dem Anspruch auf ein „Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit“ zentrale Institutionalisierung zukommt (Polizei, Militär). Die Institutionen des Staates sind mit eigenem Personal ausgestattet (Bürokratie, Berufspolitik), das zugleich zeitliche Kontinuität garantiert. Das staatliche Institutionengefüge steht im Zentrum einer territorial gebundenen Gesellschaft. Der Staat beansprucht das Monopol darauf, für diese Gesellschaft gültige Regeln (Gesetze) festlegen zu können (vgl. Hall 1994, 1), und er ist in der Lage, diese auch durchzusetzen bzw. Zuwiderhandeln zu sanktionieren.

Im Wesentlichen lässt sich diese Definition auf drei zentrale Bestimmungsmomente reduzieren:

- Zeitliche Kontinuität verweist auf *Dauer und Stabilität*, wie es geradezu wörtlich aus „Staat“ (status = Zustand) folgt;
- Stabilität und Dauer beziehen sich auf *Staatsgewalt* – d.h. die Fähigkeit, gültige Regeln aufzustellen und durchzusetzen, im Zweifelsfall auch mit (physischer) Gewalt;
- Staatsgewalt bezieht sich auf eine *Gesellschaft* innerhalb eines abgegrenzten Terri-

toriums (in Einzelfällen auch auf StaatsbürgerInnen außerhalb desselben).

Der Kern dieses engen Staatsverständnisses steckt im Begriff der „Staatsgewalt“, die in bestimmten staatlichen Institutionen (Polizei, Staatsoberhaupt, Regierung, oberster Gerichtshof usw.) auf Dauer gestellt wird. Dem unterliegt die Vorstellung der Einheitlichkeit des Staates und seines Gestaltungsprinzips (Kaufmann 1994, 16f.), das auf die Gesellschaft einwirkt. Eng ist dieses Staatsverständnis deshalb, weil sich der Institutionenbegriff hauptsächlich an formalen Einrichtungen orientiert (Knaup 1998, 35) und das Verhältnis zur Gesellschaft einseitig bestimmt wird. Zudem ist ein „privater“, nicht-staatlicher Bereich konstitutiv für dieses Staatsverständnis – d.h. eine Sicht, wonach „[d]ie Einheitlichkeit der staatlichen Ordnung mit der Freigabe des nichtstaatlichen Bereichs ‚erkaufte‘ wurde“ (Kaufmann 1994, 17).

Staatlichkeit bezieht sich demnach auf die Art und Weise der Interaktionen zwischen Staat und Gesellschaft. Die dominante Interpretation geht davon aus, dass sich Staaten deshalb verändern (müssen), weil sich gesellschaftliche Entwicklungen vollzogen haben, deren Probleme sie nicht mehr bewältigen können. „Ist der gesellschaftliche Wandel tiefgreifend genug, kommt es zur Anpassungskrise der [politischen] Institutionen“ (Schmitz 1996, 9). Die Wirkung gesellschaftlicher Entwicklungen auf staatliche Institutionen gelten als „externe Schocks“ (Windhoff-Héritier 1994, 80) – also Wirtschaftskrisen, Kriegsereignisse, hohe soziale Gruppenforderungen – die eine Umbruchsituation („institutional watershed“) einleiten, in denen sich Staatlichkeit und staatliche Institutionen neu formieren – d.h. es werden veränderte Spielregeln und organisatorische Strukturen geschaffen.

2.2. Postmoderne Staatlichkeit?

Um diese Veränderungen empirisch analysieren zu können, wird die zwingende Einheit des Staates aufgegeben. Kohärenz entsteht vielmehr durch „organizing principles“ innerhalb

eines staatlichen Gefüges (Windhoff-Héritier 1994, 84). Der Staat wird als heterogenes Institutionengeflecht interpretiert, wobei in sektoralen Policy-Netzwerken staatliche und nicht-staatliche Akteure politische Entscheidungen verhandeln. Die Bereitschaft des Staates, solche Netzwerke zu organisieren, zu koordinieren, sich daran zu beteiligen und die so gewonnenen Entscheidungen mit politischer Verbindlichkeit zu versehen, wird als neue Staatlichkeit – als neuartiges Interaktionsmodell zwischen Staat und Gesellschaft – interpretiert.

Auf einer theoretischen Erklärungsebene werden politische Handlungstheorien mit den Forderungen des „New Institutionalism“ verknüpft (vgl. March/Olsen 1995, 28). Veränderungen des Staates werden nicht einseitig als Reaktion staatlicher Institutionen auf den steigenden Anpassungsdruck verstanden. Vielmehr sind staatliche Institutionen und gesellschaftliche Organisationen an der Definition der zu lösenden Probleme und Problemlösungsverfahren beteiligt, sodass eigene Weiterbestandsinteressen gewahrt werden und in weiterer Folge neue oder veränderte Staatsaufgaben entweder nicht besonders innovativ ausfallen oder zu ihrer Bewältigung neue Institutionen geschaffen werden müssen (vgl. Windhoff-Héritier 1994, 81f.). Veränderte Staatstätigkeit ist somit pfadabhängig. Sie wird zwischen den beteiligten Akteuren verhandelt, die zwar rational handeln, dabei aber Präferenzen verfolgen, die inkonsistent, veränderlich und zumindest teilweise innerhalb politischer Institutionen geformt werden. „Interests are seen as shaped by institutional arrangements and maintained by institutional processes of socialization and co-optation“ (March/Olsen 1995, 29).

In dieses institutionelle Verständnis des Staates lassen sich auch Konzepte sozialer Konstruktion von Wirklichkeit und Identität integrieren. Die Erfassung dieser Dimensionen erfolgt durch ein weites Verständnis von „governance“, welche die Hervorbringung befähigter politischer Akteure, die Bildung und Unterstützung gemeinsamer politischer Regeln und Rechte sowie die Konstruktion von Bedeutung im Verständnis von Politik, Geschichte und dem Selbst umfasst (March/Olsen 1995, 28). Die in diesen

Analysen zur Anwendung kommenden Konzepte des Staates als kooperierende Institutionen, die in heterarchischen Netzwerken agieren, entsprechen weitgehend der Forderung nach einem postmodernen Staatsverständnis, das nicht mehr durch Souveränität und Geschlossenheit gekennzeichnet ist, sondern als „arena, or set of arenas, in which the action takes place“ (Pringle/Watson 1992, 53) vorgestellt wird. „Theories in Subjection“ – die Frage der Konstitution politisch befähigter Subjekte im Rahmen sinnstiftender Diskurse, die sich innerhalb solcher Arenen entfalten, sind ebenso integrierbar wie das Zusammenspiel divergierender Rationalitäten und wechselnder „Gouvernementalität“⁴⁵. Selbst die symbolische Ebene bzw. „ideologische Leitbilder“, die den einzelnen Akteuren zur Orientierung dienen, bleiben nicht ausgespart (vgl. Windhoff-Héritier 1994, 86).

Es scheint, dass diese Mischung aus Netzwerk- und Diskursanalyse, wonach Institutionen und Organisationen politische Probleme gemeinsam definieren und lösen, sich dabei an institutionell verfestigten Traditionen und Symbolen orientieren und in ihrem Zusammenwirken neue Formen von Governance und letztlich veränderte Staatlichkeit produzieren, alles erfassen kann, was Staatstheorie heute bewegt: Verlust von Souveränität und Aushöhlung von Nationalstaatlichkeit, neue Formen von Governance jenseits territorialer Grenzen (vgl. Jessop 2001, 12), Demokratie jenseits liberaler Verfassungsstaaten durch umfassende Partizipation gesellschaftlicher Akteure an politischen Prozessen und nicht zuletzt historische und aktuelle Differenzen zwischen spezifischen Staaten aufgrund unterschiedlicher Staatlichkeiten.

Doch es bleibt zu betonen, dass das Netzwerk keine (Staats-)Theorie ist, sondern lediglich einen Analyserahmen darstellt. Die Folge ist eine Fülle von Detailstudien und kaum noch Versuche, diese theoretisch zu durchdringen. Die Tatsache, dass in Policy-Netzwerkanalysen jedes Element, seien es staatliche oder nicht-staatliche Akteure, seien es diese oder jene Governance-Strukturen wahlweise als unabhängige oder abhängige Variable eingesetzt werden kann, macht das Modell zwar sehr dynamisch, kann Transformation zwar erfassen, aber

kaum erklären, in ihrer Entwicklung einschätzen oder gar kritisch betrachten.

2.3. Delegitimierte Staatskritik

Transformation aufgrund veränderter Rahmenbedingungen und veränderter Anforderungen an den Staat beschäftigt Staatstheorie schon lange. Ein großer Teil staatstheoretischer Arbeiten hat sich seit den späten 1960er Jahren in Auseinandersetzung mit ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Krisendiagnosen vollzogen, und es wurde immer wieder die Fähigkeit des Staates, diese zu bewältigen, in Frage gestellt (Stichwort: Staatsversagen). In der heutigen Diskussion werden jene Zerfallsdiagnosen abgeschwächt, doch nicht mehr im Sinne eines kritischen Einspruchs, wonach Krisen zwar einen Möglichkeitsraum („political opportunity structure“) für zuvor marginalisierte politische Gruppen und Interessen eröffnen können (vgl. Randall 1998, 193–198), aber Krisenbewältigungsstrategien herrschaftsförmig bleiben und selbst Teil eines neuen „hegemonialen Projekts“ (Jessop 1990, 208) sind.

In Policy-Netzwerkanalysen sowie in entsprechenden Konzeptionen des „kooperativen Staates“ fehlt „jede herrschaftstheoretische Dimension“ (Esser 1998, 43). Sie neigen dazu, den Staat zu neutralisieren. Im aktuellen „Netzwerkparadigma“ wird eine Enthierarchisierung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft unterstellt (Knaup 1998, 41). Da sich Politik nicht mehr ausschließlich von einer zentralen Autorität aus formiert, sondern unterschiedliche staatliche, quasi-staatliche und nicht-staatliche Akteure in den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess eingebunden sind, sind staatliche Institutionen nicht automatisch die dominanten Akteure und werden fälschlicherweise auch nicht mehr als Herrschaftsinstanz begriffen.

„Netzwerke befinden sich allerdings nicht im luftleeren Raum, sondern sind in unterschiedliche, auch hierarchische Strukturen eingebettet“ (Knaup 1998, 39). Eine herrschaftskritische Betrachtung des Staates müsste folglich an diesen hierarchischen Strukturen und „strategi-

schen Selektivitäten“ ansetzen. Dieser Ansatzpunkt scheint jedoch blockiert – und zwar empirisch wie theoretisch. Empirisch deshalb, weil sich Strukturen und Strategien nur vermittelt über konkrete Handlungen erschließen lassen und somit schon im Forschungsdesign Vorentscheidungen zu treffen sind, die theoretischer Überlegungen bedürfen. Theoretisch deshalb, weil kritische Konzepte entweder von normativen Konzepten abhängig sind – d.h. ein Zustand kann nur als Differenz zu einem Sollzustand, auch wenn dieser negativ definiert ist, beurteilt werden – oder in Relation zu einer „Letztbegründung“ stehen, die jedoch unmöglich ist, weil sie endlos weiter hinterfragt werden kann.

Diese Problematik entspricht dem grundlegenden Legitimationsproblem des Wissens, das Lyotard (1994) in seiner „condition postmoderne“ beschreibt. Demnach sind Meta-Narrative, die die Existenz spezifischer Strukturen begründen, mit denen dann politische und soziale Prozesse erklärt (vgl. Sauer 2001, 26) und letztlich auch kritisiert werden können, delegitimiert. Sie „haben ihre Glaubwürdigkeit verloren“ (Lyotard 1994/1979, 112). Ein kritischer, postmoderner Geist verzichtet auf jeden universalistisch und essentialistisch begründeten Bezugsrahmen und hinterfragt jeden Versuch, einen solchen aufzurichten. Als Konsequenz wird herkömmliche Gesellschaftskritik, die essentialisierte Kategorien als Basis für Emanzipation voraussetzt, unmöglich.

„There is no place in Lyotard’s universe for critique of pervasive axes of stratification, for critique of broad-based relations of dominance and subordination along lines like gender, race, and class“ (Fraser/Nicholson 1990, 23).

In Analogie zu diesen Überlegungen können auch „klassische Staatstheorien“, wie z.B. Konzeptionen des liberalen Rechtsstaats, als Meta-Narrative betrachtet werden, die nicht nur staatszentrierte Politikwissenschaft zu legitimieren vermögen, sondern auch als hegemoniale Diskurse wirken und somit als ideologische Handlungsorientierungen in politischen Prozessen fungieren (vgl. Kreisky 2004b, 15). „De-konstruktion“ von Staatstheorie als Meta-Nar-

rativ kann ihre herrschaftslegitimatorische Funktion hinterfragen. Doch eine Hinwendung zu empirischen Policy-Analysen bietet keine herrschaftskritische Alternative. Damit kann zwar die Herrschaft des Staates über die Gesellschaft in Frage gestellt werden, doch Herrschaft als strukturelle Dimension der Gesellschaft – gesellschaftliche Hierarchisierungen und Herrschaftsverhältnisse – wird lediglich in ihrer Existenz bestätigt.

Dieses staatskritische Dilemma wurzelt in der „Paradoxie“ der Staatstheorie (vgl. Jessop 2001, 15) – der Staat ist zwar nur ein institutioneller Teil der Gesellschaft, soll jedoch gleichzeitig die Kohäsion der Gesamtgesellschaft gewährleisten. Zum einen muss der Staat konstitutiv von der Gesellschaft getrennt und ihr gegenübergestellt werden. Zum anderen aber umfasst er die Gesellschaft, bringt sie erst hervor, indem er sie politisch integriert (vgl. Behr 2004, 76). Und wiederum umgekehrt bringt die politische Gesellschaft ihren Staat hervor, indem sie Ämter besetzt, an der Formierung von Politik mitwirkt und staatliche Entscheidungen anerkennt. Die Trennung von Staat und Gesellschaft ist ein zentrales Konzept, um den Einfluss des Staates auf die Gesellschaft und der Gesellschaft auf den Staat überhaupt thematisieren zu können; „and it is one that is always produced in and through practices on both sides of the state-society divide“ (Jessop 2001, 6). Staatstheorie kann sich daher nicht mit einer Seite dieser „künstlichen“ Trennung begnügen, sondern muss beide Seiten und ihre vielschichtigen Beziehungen zueinander im Auge behalten. Kritische Staatstheorie bedarf darüber hinaus eines Bezugsrahmens, der in beiden Seiten verankert ist und auch in den Beziehungen – den politischen Arenen – wirksam ist.

3. Geschlecht als kritischer Bezugsrahmen

Geschlecht ist eine „gesellschaftlich-kulturelle Existenzweise“ (Maihofer 1994, 256). Geschlecht ist nicht gleich zu setzen mit Identität, bildet aber sicher eine Facette persönlicher Identität, und Geschlecht ist nicht gleich zu setzen mit Körper, ist aber Bestandteil von Körper-

wahrnehmungen und -praktiken. Geschlecht ist aber auch ein soziales Strukturierungsprinzip – d.h. es dient als ein zentraler Indikator für Kategorisierung und soziale Positionierung unterschiedlicher Menschen, womit andere Differenzen tendenziell in den Hintergrund treten. Um diese umfassende Bedeutung in Gesellschaft und Politik zu erlangen, musste Geschlecht erst als „hegemonialer Diskurs“ etabliert werden.

Die europäische Moderne hat ein ausgeprägtes Zweigeschlechter-Modell entwickelt (vgl. Schmale 2003, 152) – im Gegensatz zum vorgängigen Ein-Geschlechter-Modell und zu anderen Drei- und Mehr-Geschlechter-Modellen, in dem Mann und Frau durchgängig dichotom als konträre Pole entworfen wurden, in eine „heterosexuelle Zwangsmatrix“ (Butler) eingepasst und zueinander in ein hierarchisches Verhältnis gebracht wurden. Geschlechterverhältnisse sind daher immer soziale Ordnungsprinzipien, indem sie Ordnungsvorstellungen anleiten oder ihnen inhärent sind, und sie sind, aufgrund der hierarchisierten Grundrelation, Herrschaftsverhältnisse – „patriarchale Deutungsmuster“ (Offenbartl 1993, 9) und Handlungsorientierungen. Als „eines der zentralen gesellschaftlichen Machtfelder“ ist Geschlecht eine zutiefst politische Kategorie (Kreisky 2004a, 39).

Feministische Politikwissenschaft war zunächst mit der Frage nach den Chancen feministischer Politik befasst, die geschlechtliche Herrschaftsverhältnisse zu egalisieren suchte. Der Staat war insofern von Interesse, als zu entscheiden war, ob eine Strategie mit oder ohne Staat erfolgversprechender war, weshalb auch Staatskonzepte dem Pro und Contra folgten und den Staat entweder als gut oder schlecht für Frauen qualifizierten (vgl. Waylen 1998, 4). Erste staatstheoretische Ansätze folgten eher einem kohärenten Staatsverständnis, wonach der Staat entweder von Männern instrumentalisiert wird, um patriarchale Verhältnisse aufrecht zu erhalten oder funktional darauf gerichtet ist, sowohl patriarchale als auch kapitalistische Verhältnisse zu reproduzieren (vgl. Pringle/Watson 1992, 57f.; Waylen 1998, 5; Sauer 2003, 167). In radikal-feministischer Sicht wurden staatli-

che und männliche Herrschaft parallelisiert, indem versucht wurde zu beweisen, dass staatliches Handeln systematisch männlichen Interessen dient.

Diese frühen Konzepte basieren auf einer wenig elaborierten und kaum differenzierten Geschlechterkonzeption, die Zuschreibungen des hegemonialen Geschlechterdiskurses unhinterfragt übernimmt (vgl. Pringle/Watson 1992, 64). „[A]ll early feminist theory talked comfortably about ‚women‘ as a self-evident and straight-forward category. [...] The object was to make women visible“ (Randall 1998, 188). Doch gerade in staatlichen Institutionen gab es nicht viele Frauen, die sichtbar gemacht hätten werden können.

„Wenn etwas freigelegt werden muß, dann ist es das Männliche, das sich unter dem Deckmantel der ‚Neutralität‘ der politischen und bürokratischen Institutionen bis in die innersten Bereiche hinein verborgen und festgesetzt hat“ (Kreisky 1995, 216).

Die Erweiterung des Fokus von „Frauen“ auf das Verhältnis zwischen Männern und Frauen in den „Gender Studies“ ermöglichte komplexere Theoretisierungen der vielfältigen Differenzen und Differenzierungen nicht nur zwischen den Geschlechtern, sondern auch innerhalb der beiden Genusgruppen, bis schließlich deren vor-politische Existenz selbst in Frage gestellt werden konnte. Soziale Differenzen, Konflikte und politische Auseinandersetzungen folgen demnach nicht einfach dem Schema „Mann gegen Frau“, sind aber dennoch von Geschlechterpraktiken und -strategien durchzogen. Aufgrund ihrer Komplexität erzeugen sie paradoxe Ein- und Ausschlüsse unterschiedlicher Männer und Frauen in soziale und politische Institutionen und Strategien, was möglicherweise sogar zu Transformation symbolischer, imaginerter und/oder idealisierter Geschlechtlichkeiten führen kann.

Geschlechterverhältnisse sind demnach nicht starr. Sie sind selbst Ergebnisse von Aushandlungsprozessen und Auseinandersetzungen und befinden sich in permanenter Veränderung. Die zentrale Frage ist daher die, nach dem sich ändernden oder gleichbleibenden Herrschaftscharakter von Geschlechterverhältnissen. Indem

diese Frage bei Konzeptionen von Staat und Staatlichkeit im Auge behalten wird, fungiert Geschlecht als kritischer Bezugsrahmen, mit dessen Hilfe Transformationen von Staat und Staatlichkeit auch kritisch beurteilt werden können.

3.1. *Das Geschlecht des Staates*

Trotz ihrer unterkomplexen Begriffe konnte die frühe feministische Politikwissenschaft dennoch einige zentrale Phänomene identifizieren, an denen die Gesellschaft und Staat strukturierende Wirkung von Geschlecht sichtbar wird: Die den (liberalen) Staat konstituierende Trennung zwischen Staat und Gesellschaft basiert auf einer vorgängigen Trennung der Gesellschaft in öffentlich und privat – in politische Gesellschaft („civil society“) und Familie („private realm“). Dieses „private Reich“ wird als vorpolitisch gesetzt, bleibt von staatlicher Intervention „verschont“ und dem politikwissenschaftlichen Blick entzogen. Das Private kann daher als herrschaftsfreier Raum individueller Freiheit dargestellt werden.

Die Organisation der Familie wird aber (zunächst) als patriarchale Institution verankert, womit vergeschlechtlichte Herrschaftsverhältnisse „fortbestehen“ oder gar erst ermöglicht werden und zudem ideologisch zur Nicht-Herrschaft verklärt werden. Diese Trennung bildet eine geschlechtliche Scheidelinie, indem eine Sphärenzuteilung nach Geschlecht vorgenommen wird. Das angebliche „Monopol, legitimer, physischer Gewaltsamkeit“ (Weber) des Staates konnte als „Mythos“ (Rumpf 1995, 235) entlarvt werden. Herrschaft realisiert sich demnach nicht nur im Sinne hierarchisierender sozialer Positionierung qua Geschlecht, sondern ist auch attribuiert mit potenzieller und tatsächlicher Anwendung von Gewalt von Männern gegen Frauen – in einigen Männlichkeitskonstruktionen auch zwischen Männern (vgl. Connell 1995, 83). Im Zentrum feministischer Politikwissenschaft steht daher ein weiter Politikbegriff, der die Sphärentrennungen zu überbrücken sucht und das Politische dort aufspürt, wo um Macht gerungen wird und Herr-

schaft wirksam ist. Damit ist auch die Anbindung an ein erweitertes Staatsverständnis möglich.

Waren die ersten feministischen Konzeptionen des Staates noch zentral mit der Frage beschäftigt, ob der Staat „männlich“ ist oder geschlechtsneutral agieren kann, so fokussieren neuere Ansätze stärker auf die Mechanismen der Einschreibung von Geschlechtlichkeit in den Staatsapparat, seinen Beitrag zur Herstellung politischer Geschlechterverhältnisse und die Möglichkeit des Staates diese zu verändern. Eva Kreisky (1994) greift in ihrer „Männerbundthese“ zentrale Einsichten aus den Gender-Studies auf und verbindet sie mit einer politischen „Institutionenarchäologie“. Zentral war vor allem die Erkenntnis, dass Geschlechtlichkeit nicht notwendig an konkreten Personen verhaftet bleibt, sondern auch in Institutionen sedimentieren kann.

So wirken geschlechtsspezifische Zuschreibungen und Geschlechterpraktiken nicht nur über ihre individuellen Träger. Sie können sich verselbständigen und strukturieren auch öffentliche Räume, Arbeitsplätze, Organisationen und den Staat. Kreisky greift Connells (1995, 77) Konzept „hegemonialer Männlichkeit“ auf und konfrontiert es mit den Männerbundideologien des frühen 20. Jahrhunderts. Hegemoniale Männlichkeit „strukturiert die Art und Weise, wie in einer Gesellschaft praktische Männlichkeit ausgehandelt wird“ (Schmale 2003, 153), bezieht sich dabei aber nicht nur auf Männer, sondern definiert auch Weiblichkeit in Relation zu Männlichkeit (Schmale 2003, 154). Die extrem Frauen ausgrenzenden Männerbundideologien zeigen sich auch in Webers Darstellung des ent-emotionalisierten, rationalen Beamten sowie des idealen Politikers.

Relevant für ein Verständnis aktueller Staatlichkeit ist jedoch nicht die faktische Existenz eines Männerbundes – d.h. „positionale Männlichkeit“ in staatlichen Institutionen, sondern die Verfestigung und Sedimentierung maskulinistischer Praktiken in staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen. Diese inkludieren zwar geschlechtsspezifische Selektivitäten, wirken aber mit dem Auftreten von Frauen in den Institutionen fort und bleiben auch

gegen veränderte Männlichkeitskonzeptionen lange Zeit resistent.

Einen ähnlichen systemischen Maskulinismus beobachtet auch Young (2003) in den USA (und weltweit) nach dem 11. September 2001, indem sie eine Verbindung zwischen dem neuen Sicherheitsregime und einer „logic of masculinist protection“ erkennt. Die für die Legitimation absolutistischer Staatsgewalt entwickelte Vertragskonzeption eines Tausches von natürlicher Freiheit gegen staatlichen Schutz wurde schon bei Hobbes über die patriarchale Familienkonzeption geschlechtsspezifisch kodiert. In demokratischen Staaten gilt dieser Tausch nur eingeschränkt durch Freiheits- und BürgerInnenrechte, kann aber – speziell durch eine erfolgreiche Mobilisierung von Angst – in ein autoritäres Verhältnis kippen.

„States often justify their expectations of obedience and loyalty, as well as their establishment of surveillance, police, intimidation, detention, and the repression of criticism and dissent, by appeal to their role as protectors of citizens“ (Young 2003, 7).

In beiden Ansätzen wird das „Geschlecht des Staates“ thematisiert und benannt, doch es zeigt sich nicht mehr in der bloßen Existenz von Männern im Staatsapparat. Vielmehr schreiben sich Facetten „hegemonialer Männlichkeit“ in den Staatsapparat und seine Funktionsweise ein⁶. Wenn nun „Staatlichkeit“ getrennt von einem institutionell engen Staatsbegriff konzipiert wird, so enthält diese einige dominante maskulinistische Strukturierungsprinzipien, die analytisch als „hegemoniale Staats-Männlichkeit“ (Sauer 2001, 159) bezeichnet werden kann. Das bedeutet nicht, dass Staatlichkeit für alle Zeiten unverändert bleibt, erklärt aber die Persistenz geschlechterselektiver und -strukturierender Wirkungsweisen trotz veränderter Staatlichkeit. Diagnosen zur Transformation von Staatlichkeit sollten also diese Wirkungsweisen und Praktiken im Auge behalten, um herrschaftskritische Aussagen treffen zu können. Um dies zu bewerkstelligen, ist die Trennung von Staat und Gesellschaft begrifflich zu überbrücken, d.h. die „Interaktionsfläche“ zu analysieren und Staat nicht nur als Akteur, sondern auch als Terrain (vgl. Sauer 2001, 114) zu be-

greifen, das durch Staatlichkeit strukturiert ist. Auf das Netzwerkparadigma übertragen ist Staatlichkeit dann die konzeptionelle „Klammer“, die die Praktiken und Positionen staatlicher und nicht-staatlicher Akteure strukturiert und aufeinander abstimmt.

Die neuere Theoriediskussion berücksichtigt nicht nur die Dezentralisierung des Staates, sondern auch die Vervielfältigung von Geschlechterpraktiken seit den 1960er Jahren (vgl. Schmale 2003, 238f.).

Im Kontext von Feminismus und anderen gesellschaftlichen Transformationen sind neue politische Akteure und neuartige Akteurskonstellationen sowie veränderte Geschlechterpolitiken zu beobachten. Der Verlust hegemonialer Männlichkeit in einer „hybriden“ Gesellschaft kann jedoch durch spezifische Bereichsmännlichkeiten kompensiert werden und wirkt möglicherweise verstärkend auf die sektorale Aufsplitterung der Staatsapparatur. Sedimentierte Reste und Facetten hegemonialer Männlichkeit wirken fort und beeinträchtigen auch neuere Geschlechterarrangements. Für feministische Staatskonzeptualisierung stellt sich somit die Frage nach dem Beitrag des Staates bei der Herstellung von Geschlechterverhältnissen.

3.2. Vergeschlechtlichung durch den Staat

Zentral für diese Perspektivenerweiterung in der Staatstheorie ist die post-strukturalistische „Einsicht, daß es keine vorstaatlichen, essentialistischen Geschlechteridentitäten gibt“ (Sauer 2001, 115). Im Bereich der Frauenpolitik wurde bereits darauf hingewiesen, dass

„[w]omen themselves do not necessarily see their gender as the single most important attribute defining their social identities and political interests, and even if they do they may construct their interests as women very differently“ (Randall 1998, 191).

Diese Beobachtung gilt für alle Geschlechter. Was nun männliche und was weibliche Interessen sind, und wie sich Subjekte als geschlechtliche konstituieren, ist selbst Ergebnis politischer Auseinandersetzungen. „Geschlech-

terkonflikte werden auf dem staatlichen Terrain, im strategischen Feld politisiert und damit generiert“ (Sauer 2001, 115).

Birgit Sauer schlägt daher vor, den Staat weiter zu fassen, nicht nur in einer engen, institutionellen Perspektive, sondern in neo-gramscianischer Tradition als Institutionalisierung sozialer Verhältnisse und als hegemoniale Struktur (Sauer 2001, 158). Damit rückt die wechselseitige Hervorbringung von Staat und Gesellschaft an die Stelle ihrer konzeptionellen Trennung. Der Staat selbst ist – wie auch in Kreiskys Ansatz deutlich wird – „die Institutionalisierung sozialer Verhältnisse“ und somit „auch des Geschlechterverhältnisses“ (ebd.), jedoch nicht einfach eine Verdoppelung oder Widerspiegelung gesellschaftlicher Geschlechterarrangements, sondern – in Anlehnung an Poulantzas – eine „Verdichtung des Geschlechterverhältnisses“. Hegemoniale Staats-Männlichkeit ist das Ergebnis einer solchen „Verdichtung“. Damit sind aber auch die am staatlichen Terrain hergestellten sozialen Praktiken, Identitäten und Interessen nicht „gesellschaftlich“ im Sinne von vor-staatlich, „sondern sie werden in einem diskursiven Verhandlungsprozess hergestellt“ (ebd.), in dem sich Akteure staatlicher Institutionen als Deutungsstrukturen, als „Interpretationshilfen“ bedienen.

„Möglicherweise ist es eine Übertreibung zu behaupten, daß der Staat erst aus der Interpretation der Individuen entsteht, und doch macht eine solche Zuspitzung deutlich, weshalb sich staatliche Herrschaftsmuster und Normierungen vergleichsweise problemlos reproduzieren: Die BürgerInnen müssen an die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit des Staates glauben, sie herstellen und reproduzieren, damit der Staat ent- und besteht“ (ebd.).

Somit sind nicht nur politische Akteure, sondern auch nur passiv von politischen Entscheidungen Betroffene in den „Staatsdiskurs“ involviert. In permanenter, interpretativer Auseinandersetzung mit dem Staat werden im Zuge von Alltagspraxen Staat und Geschlecht hergestellt, aber auch modifiziert, und das Individuum konstituiert sich als abhängiges Staatssubjekt (ebd., 161f.) und zwar als Mann oder Frau. „Hegemoniale Staatsdiskurse“ sind somit in die Köpfe

und Körper aller Beteiligten eingeschrieben, d.h. sie „normalisieren“ eine bestimmte Staatlichkeit und machen sie damit für geraume Zeit unhinterfragbar. „Der Staatsdiskurs ist immer auch ein Geschlechterdiskurs“ (ebd., 166). Doch obwohl historische und aktuelle Beispiele wie National-, Rechts- oder Sozialstaatlichkeit immer hierarchisierte Zweigeschlechtlichkeit inkludieren und herstellen, bedeutet das nicht, dass der Staat Geschlechterverhältnisse nicht auch verändern und dabei enthierarchisieren kann (ebd., 167).

Sylvia Walby (1997; 2000) versucht bei der Erklärung dieser Vorgänge die Gleichzeitigkeit mehrerer Geschlechterprojekte zu berücksichtigen. Indem sie den Staat nur als eine „Polity“ – obwohl meistens eine dominierende – unter anderen betrachtet, wird ihr Ansatz auch für die Analyse von Querverbindungen religiöser, ethnischer und nationalistischer Projekte, die sich am staatlichen Terrain (aber auch in inter- und supranationalen Arenen) kreuzen, erweitert. Sie spricht von einer Bandbreite verschiedener Geschlechterregimes, die von häuslichen bis öffentlichen reichen. „Forms of gender regimes vary across time and space, culture and ethnicity, age and generation“ (Walby 1997, 19). Das hat zur Folge, dass selbst bei Veränderung des Geschlechterregimes eines Staates, wenn es sich z.B. von einem eher privaten zu einem stärker öffentlichen transformiert, es dennoch Frauen gibt, die noch im vorgängigen, eher häuslichen Geschlechterregime leben, weil es in ihre Biographien eingeschrieben ist – z.B. eine fehlende Berufsausbildung die Teilnahme am Arbeitsmarkt verhindert (Walby 1997, 12).

Wenn nun unterschiedliche „Polities“ mit unterschiedlichen politischen Projekten aufeinandertreffen, so treffen auch unterschiedliche Genderprojekte aufeinander. Das bedeutet, dass jedes Staatsprojekt auch ein bestimmtes Geschlechterprojekt ist, jedes nationale Projekt „gegendert“ ist, aber auch z.B. eine organisierte Kirche – wie die katholische Kirche in Irland – ein Geschlechterprojekt verfolgt (vgl. Walby 2000, 525). Diese Überlegungen ließen sich nun übertragen auf politische Akteure im staatlichen Terrain wie Parteien und Korporationen, aber auch auf spezifische Politikbereiche. Staats-

projekte und ihre Genderprojekte sind dann bereits das Ergebnis des Zusammentreffens von Verhandlungen und Kompromissen zwischen unterschiedlichen Genderprojekten und bilden die oben genannte „Verdichtung“, die in den hegemonialen Staatsdiskurs eingeschrieben wird. Damit wird deutlich, dass eine Geschlechterverhältnisse transformierende politische Praxis mit mehreren Widerstandsknoten konfrontiert, als dies mit der Pfadabhängigkeit von Veränderungen in staatlichen Institutionen benannt ist. Es wird aber auch deutlich, dass eine solche verändernde Praxis durchaus in einzelnen Projekten (z.B. die europäische Integration) seinen Ausgang nehmen kann, die sogar „außerhalb“ des staatlichen Terrains liegen können.

3.3. Staatlichkeit als Kritik

Ich habe eingangs einige übliche Verwendungsweisen von „Staatlichkeit“ vorgestellt und darauf hingewiesen, dass der Begriff auffällig häufig im Zusammenhang mit Transformationswahrnehmungen und -beschreibungen steht. Trotz teilweise differierender Bedeutungsgebung sind einige Fixpunkte im Verständnis von Staatlichkeit feststellbar: Von Staatlichkeit ist dann die Rede, wenn sich das Staatsverständnis auf eine institutionell eng gefasste Organisationsstruktur bezieht, als dessen zentrales Charakteristikum Staatsgewalt gilt, und zum Ausdruck gebracht werden soll, dass dieses Verständnis die Bedeutung des Staates nicht ganz erfasst. Folglich wird mit Staatlichkeit die Wirkungsweise, aber auch die Funktionsweise eines Staates bezeichnet. Werden lediglich solche „Indizien“ wahrgenommen, dient Staatlichkeit auch dazu, auf die Existenz, die Entstehung oder das Verschwinden eines Staates zu schließen. Staatlichkeit kann auch als (Funktions-)Prinzip aufgefasst werden, mit dessen Hilfe verschiedene Staaten verglichen werden können.

Es liegt mir nun fern zu urteilen, ob diese Verwendungsweisen richtig oder falsch sind. Mir geht es darum aufzuzeigen, wie Staatlichkeit als staatstheoretisches Konzept gefasst werden

könnte, und welcher theoretische Nutzen daraus erwachsen würde. Eine zentrale Schwierigkeit aktueller Staatstheorie liegt im Verlust kritischer Konzepte, der nur bedingt mit Veränderungen der Staatenwelt nach der Ost-West-Konfrontation zusammenhängt. Doch auch diese Transformationen in Folge des Systemwechsels, neue Problemwahrnehmungen und zunehmend sichtbar werdende Differenzen zwischen den Staaten des Westens (insbesondere zwischen den USA und Europa) spielen eine Rolle. Staatstheorie ist sozusagen mit einem diffuser werdenden „Objekt“ konfrontiert und Thesen, wonach der Staat an gesellschaftlicher Bedeutung verliert, stärken die Tendenz zu kritikloser Staatstheorie.

Kritische Staatstheorie bedarf einer gesellschaftstheoretischen Einbettung. Doch Gesellschaftstheorien großen Stils sind fragwürdig geworden. Kritische Staatstheorie kann daher nicht von einem fertigen Gesellschaftskonzept ausgehen und umgekehrt kann Gesellschaftstheorie den Staat nicht einfach setzen oder voraussetzen. Vielmehr ist die wechselseitige Konstituierung theoretisch zu erfassen. Die Trennung von Staat und Gesellschaft ist weder als theoretische Konstruktion zu betrachten, noch als empirisches Faktum. Sie ist vielmehr als permanenter, politischer Prozess zu verstehen, der zu vielfältigen Verschiebungen des Grenzverlaufs zwischen Staat und Gesellschaft führt, was aber nur aufgrund ihrer wechselseitigen Bedingtheit möglich ist.

Feministische Ansätze zur Staatstheorie ermöglichen es, diese Zusammenhänge kritisch zu erklären. Mit der Kategorie „Geschlecht“ steht ein Bezugsrahmen zur Verfügung, der die Herrschaftsförmigkeit der Trennungs- und Verbindungsweisen von Staat und Gesellschaft aufzeigen und somit auch kritisch hinterfragen kann. Geschlechterverhältnisse und -praktiken sind demnach in Staatlichkeit eingeschrieben, die ihrerseits das staatliche Terrain strukturiert.

Auf dieser Basis ist es möglich, Transformationen von Staatlichkeit in herrschaftskritischer Absicht zu thematisieren. Denn „Staatlichkeit zeichnet sich durch die Macht aus, Phänomene zu ent- und zu vergeschlechtlichen – und zwar in explizit geschlechtlicher oder in

geschlechtsneutraler Weise“ (Sauer 2003, 168). Formierungsprozesse von Politik erfolgen somit auch im „kooperativen Staat“ nicht zufällig und schon gar nicht „von unten“. Staatlichkeit, die sich vom engen institutionellen Staatsbegriff absetzt, kann die Strukturierung dieser Prozesse benennen. Ein solches Konzept von Staatlichkeit eröffnet eine kritische Sicht auf den Staat, der sicher nicht in seiner Rolle als neutraler Akteur im Netzwerk aufgeht.

ANMERKUNGEN

- 1 Dieser Artikel ist die überarbeitete Fassung eines Vortrages, gehalten auf der Graduiertenkonferenz „Neue Impulse für die Politikwissenschaft in Österreich“ am 15. Mai 2004. Für anregende Diskussionen und Hinweise, die mir bei der Erstellung dieses Textes sehr geholfen haben, danke ich vor allem Eva Kreisky, Birgit Weiß, Bettina Scholdan, Silvia Nadjivan und Saskia Stachowitsch.
- 2 Es ging vorrangig darum, Frauen- und Geschlechterpolitik (nicht zuletzt aus Evaluierungsgründen) theoretisch zu begleiten (vgl. Sauer 2001, 123).
- 3 Als Pionierinnen dieser Debatte im deutschsprachigen Raum gelten v.a. Ute Gerhard, Eva Kreisky, Barbara Holland-Cunz, Susanne Schunter-Kleemann (vgl. insbesondere Seemann 1996).
- 4 Diese Aufforderung bezieht sich auf den Titel eines Sammelbandes mit dem Titel „Bringing the State Back In“, herausgegeben von Peter Evans, Dietrich Rueschemeyer und Theda Skocpol aus dem Jahr 1985.
- 5 In diesem Zusammenhang ist auf die sogenannten Governmentality Studies zu verweisen, die sich im Anschluss an Foucaults Konzept der Gouvernementalität (Foucault 1991) entwickelt haben (vgl. Burchell/Gordon/Miller 1991, Donzelot/Meuret/Miller/Rose 1994, Dean 1999; für den deutschsprachigen Raum insbesondere Lemke 1997, Bröckling/Krasmann/Lemke 2000).
- 6 Der historische Prozess dieser Einschreibung in den Staat sowie die Art der Veränderung maskulinistischer Strukturen im Staat sind im Detail noch kaum bearbeitet worden, bildet jedoch einen Teil meines Dissertationsvorhabens.

LITERATUR

- Behr*, Hartmut (2004). Entterritoriale Politik. Von den Internationalen Beziehungen zur Netzwerkanalyse, Wiesbaden.
- Bishop*, Henrik (1995). Georgien: Gefahren für die Staatlichkeit, Studie zur Außenpolitik 68, Internet: <http://www.fes.de/fulltext/aussenpolitik/00023.html>.

- Bröckling*, Ulrich/Susanne *Krasmann*/Thomas *Lemke* (2000) (Hg.). *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt/Main.
- Burchell*, Graham/Colin *Gordon*/Peter *Miller* (1991) (Hg.). *The Foucault Effect. Studies in Governmentality*, London.
- Connell*, Robert W. (1995). *Masculinities*, Cambridge.
- Dean*, Mitchell (1999). *Governmentality. Power and Rule in Modern Society*, London.
- Donzelot*, Jacques/Denis *Meuret*/Peter *Miller*/Nikolas *Rose* (1994). *Zur Genealogie der Regulation. An-schlüsse an Michel Foucault*, Mainz.
- Ehlers*, Jan Philip (2003). *Aushöhlung der Staatlichkeit durch die Privatisierung von Staatsaufgaben? Genuine Staatsaufgaben und das Prinzip der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns als Grenzen der Privatisierung von Aufgaben der vollziehenden Gewalt*, Frankfurt am Main.
- Esser*, Josef (1998). *Konzeption und Kritik des kooperativen Staates*, in: Christoph *Görg*/Roland *Roth* (Hg.): *Kein Staat zu machen. Zur Kritik der Sozialwissenschaften*, Münster, 38–48.
- Evans*, Peter A./Dietrich *Rueschemeyer*/Theda *Skorpol* (1985) (Hg.). *Bringing the state back in*, Cambridge.
- Foucault*, Michel (1991). *Governmentality*, in: Graham *Burchell*/Colin *Gordon*/Peter *Miller* (Hg.): *The Foucault Effect. Studies in Governmentality*, London, 87–104.
- Fraser*, Nancy/Linda J. *Nicholson* (1990). *Social Criticism without Philosophy: An Encounter between Feminism and Postmodernism*, in: Linda J. *Nicholson* (Hg.): *Feminism/Postmodernism*, New York/London 19–38.
- Gärtner*, Peter (Hg.) (2001). *Staatlichkeit im Epochenbruch? Antworten aus der Perspektive des Südens und Ostens*, Schriften des deutschen Übersee-Instituts, Nr. 52, Hamburg.
- Gerlach*, Irene/Peter *Nitschke* (2000). *Vorwort*, in: Irene *Gerlach*/Peter *Nitschke* (Hg.), *Metamorphosen des Leviathan? Staatsaufgaben im Umbruch*, Opladen, 7–8.
- Hall*, John A. (1994). *General Commentary*, in: John A. *Hall* (Hg.): *The State – Critical Concepts*, Vol. 1, London/New York, 1–12.
- Jessop*, Bob (1990). *State Theory. Putting the Capitalist State in its Place*, University Park, Pennsylvania.
- Jessop*, Bob (2001). *Bringing the State Back in (Yet Again): Reviews, Revisions, Rejections, and Redirections*, in: *International Review in Sociology*, 11(2), 149–167.
- Justus-Liebig-Universität Gießen* (2004). *Graduiertenkolleg Mittelalterliche und Neuzeitliche Staatlichkeit*, Internet: <http://www.uni-giessen.de/~g81044/>.
- Kaufmann*, Franz-Xaver (1994). *Diskurse über Staatsaufgaben*, in: Dieter *Grimm* (Hg.): *Staatsaufgaben*, Baden-Baden, 15–41.
- Knaup*, Bettina (1998). *Zur Geschlechterparadoxie im vernetzten Staat*, in: *femina politica*, 7(1), 35–43.
- Kreisky*, Eva (1994). *Das ewig Männerbündische? Zur Standardform von Staat und Politik*, in: Claus *Leggewie* (Hg.): *Wozu Politikwissenschaft? Über das Neue in der Politik*, Darmstadt, 191–208.
- Kreisky*, Eva (1995). *Der Staat ohne Geschlecht? Ansätze feministischer Staatskritik und feministischer Staatserklärung*, in: Eva *Kreisky*/Birgit *Sauer* (Hg.): *Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft. Eine Einführung*, Frankfurt a. Main/New York, 203–222.
- Kreisky*, Eva (2004a). *Geschlecht als politische und politikwissenschaftliche Kategorie*, in: Sieglinde K. *Rosenberger*/Birgit *Sauer* (Hg.): *Politikwissenschaft und Geschlecht*, Wien, 23–43.
- Kreisky*, Eva (2004b). *Die politische Moderne als Projekt der Fragmentierung: Demokratie und Rechtsstaat in Geschlechterperspektive*, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 33(1), 7–18.
- Laclau*, Ernesto (1996). *Emancipations(s)*, London/New York.
- Lemke*, Thomas (1997). *Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität*, Berlin/Hamburg.
- Lyotard*, Jean-Francois (1994/1979). *Das postmoderne Wissen. Ein Bericht*, Wien.
- Maihofer*, Andrea (1994). *Geschlecht als hegemonialer Diskurs. Ansätze zu einer kritischen Theorie des ‚Geschlechts‘*, in: Theresa *Wobbe*/Gesa *Lindemann* (Hg.): *Denkachsen. Zur theoretischen Rede vom Geschlecht*, Frankfurt a. Main, 236–263.
- March*, James G./Johan P. *Olsen* (1995). *Democratic Governance*, New York.
- Offenbartl*, Susanne (1993). *Keine Moderne ohne Patriarchat? Das Geschlechterverhältnis als handlungsleitende Denkstruktur der Moderne*, Opladen.
- Peterson*, Spike V. (2002). *Introduction*, in: Spike V. *Peterson* (ed.), *Gendered States. Feminist (Re)Visions of International Relations Theory*, Boulder/London, 1–29.
- Pringle*, Rosemary/Sophie *Watson* (1992). *‘Women’s Interests’ and the Post-Structuralist State*, in: Michèle *Barrett*/Anne *Phillips* (Hg.): *Destabilizing Theory. Contemporary Feminist Debates*, Cambridge, 53–73.
- Randall*, Vicky (1998). *Gender and power: women engage the state*, in: Vicky *Randall*/Georgina *Waylen* (Hg.): *Gender, Politics and the State*, London/New York, 185–205.
- Rumpf*, Mechthild (1995). *Staatsgewalt, Nationalismus und Krieg. Ihre Bedeutung für das Geschlechterverhältnis*, in: Eva *Kreisky*/Birgit *Sauer* (Hg.): *Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft. Eine Einführung*, Frankfurt/New York, 223–254.
- Sauer*, Birgit (2001). *Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte*, Frankfurt a. Main.
- Sauer*, Birgit (2003). *Den Staat ver/handeln. Zum Zusammenhang von Staat, Demokratie und Herrschaft*, in: Alex *Demirovic* (Hg.): *Modelle kritischer Gesellschaftstheorie. Traditionen und Perspektiven der kritischen Theorie*, Stuttgart/Weimar, 152–175.

- Schmale*, Wolfgang (2003). Geschichte der Männlichkeit in Europa (1450–2000), Wien/Köln/Weimar.
- Schmitz*, Mathias (1996). Einführung, in: Mathias *Schmitz* (Hg.): Politikversagen? Parteienverschleiß? Bürgerverdruss? Streß in den Demokratien Europas, Regensburg, 7–25.
- Seemann*, Birgit (1996). Feministische Staatstheorie. Der Staat in der deutschen Frauen- und Patriarchatsforschung, Leverkusen.
- Spruyt*, Hendrik (1994). The Sovereign State and Its Competitors. An Analysis of Systems Change, Princeton, New Jersey.
- Universität Bremen /Hochschule Bremen (2003). Sonderforschungsbereich 597. Staatlichkeit im Wandel. Internet: <http://www.staatlichkeit.uni-bremen.de/>.
- Universität Konstanz (2002). Pressemitteilung 126 vom 16.07.2002, Internet: http://www.uni-konstanz.de/struktur/service/presse/mitteilungen/126_2002.html.
- Walby*, Sylvia (1997). Gender Transformations, London/New York.
- Walby*, Sylvia (2000). Gender, nations and states in a global era, in: Nations and Nationalism, 6(4), 523–540.
- Waylen*, Georgina (1998). Gender, feminism and the state. An overview, in: Vicky *Randall*/Georgina *Waylen* (Hg.): Gender, Politics and the State, London/New York, 1–17.
- Windhoff-Héritier*, Adrienne (1994). Die Veränderungen von Staatsaufgaben aus politikwissenschaftlich-institutioneller Sicht, in: Dieter *Grimm* (Hg.): Staatsaufgaben, Baden-Baden, 75–91.
- Young*, Iris Marion (2003). The Logic of Masculinist Protection: Reflections on the Current Security State, in: Signs: Journal of Women in Culture and Society, 29(1), 1–25.

AUTORIN

Marion LÖFFLER, Mag. Phil., Studium Politikwissenschaft und Geschichte in Wien. Doktorandin und Lektorin am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien; Administrative Mitarbeit am Gender Kolleg der Universität Wien; Forschungsschwerpunkte: Staats- und Demokratietheorien, feministische Theorie und Wissenschaftskritik, politische Ideengeschichte.

Kontakt: Gaudenzdorfer Gürtel 37/22, 1120 Wien bzw. Institut für Politikwissenschaft, Neues Institutsgebäude, 1010 Wien, Universitätsstr. 7/2. Stock
E-Mail: marion.loeffler@univie.ac.at